

Modernismus richtig kennen und beurteilen will, wer immer im wahrhaft übernatürlichen, kirchlichen und innerlichen Leben erstarken will, der wird an P. Weiß den zuverlässigsten Lehrmeister und Führer finden.

Pastoral-Fälle.

I. (Spendung der Krankenölung bei verunglückten, unbekannten Personen.) Abends 8 Uhr wird gemeldet, daß $\frac{1}{4}$ Stunde außerhalb des Dorfes ein Motorradfahrer schwer verunglückt sei. Sofort begibt sich der Hilfspriester an Ort und Stelle. Der Verunglückte ist bewußtlos, hat einen doppelten Schädelbruch, atmet aber ziemlich regelmäßig. Aus einer Ausweisschrift geht hervor, daß es sich um einen Mechaniker M. N. handelt, der von einer ganz protestantischen Gemeinde gebürtig ist. Auf die Bitte des Hilfspriesters sucht der anwesende Schutzmann nach irgend einem Gegenstand, der andeuten könnte, ob der Verunglückte doch zur katholischen Kirche gehöre. Es wird aber nichts gefunden, außer einigen Bemerkungen, aus denen hervorgeht, daß der Betreffende schon wiederholt mit der weltlichen Gerechtigkeit in Widerspruch geraten ist. Der Priester ist für sich fest überzeugt, daß der Verunglückte nicht katholisch ist, läßt aber noch durch den Fernsprecher beim Pfarrer des Wohnortes des M. N. anfragen. Inzwischen kommt das Krankenauto der nahen Stadt und der Bewußtlose wird gleich eingeladen und mit dem Krankenpersonal vereinbart, sofort der Spitalleitung Kenntnis zu geben, falls der Betreffende katholisch sei. Kaum ist das Auto abgefahren, so kommt Bericht aus der Wohngemeinde, daß dieser Herr unbekannt sei, daß aber der Herr Pfarrer geraten habe, dem Verunglückten bedingungsweise die heilige Delung zu spenden. Inzwischen wurden noch bei der Polizei Erkundigungen eingezogen und von da wird berichtet, daß der Betreffende Protestant sei und keinen guten Ruf besitze und schon seit einiger Zeit nach ihm gefahndet werde. Und nun die Fragen:

1. Darf und soll man einem tödlich Verunglückten und Bewußtlosen, dessen Religion nicht festgestellt werden kann, die Krankenölung spenden?

2. Müßte man bei einem ganz Unbekannten, der in den letzten Zügen liegt, ohne weitere Untersuchung sofort die heilige Delung bedingungsweise spenden?

3. Hätte der Hilfspriester, trotz seiner Ueberzeugung, daß er es mit einem Protestanten zu tun habe, gleichwohl bedingungsweise die Krankenölung geben sollen?

4. Was ist zu tun, wenn der Bericht von dem tödlichen Unfall eintrifft und es nicht vor einer etwa halben Stunde möglich ist, am Unglücksorte einzutreffen?

5. Hätte beim obigen Falle, auf freiem Felde, in Gegenwart von Ungläubigen und abgestandenen Katholiken, die spöttische Bemerkungen

machten, die heilige Delung nur in der kurzen Form mit der Salbung der Stirne oder in extenso gespendet werden sollen?

6. Sollte man die heilige Delung dem unbekannten Verunglückten auch dann erteilen, wenn der akatholische Religionsdiener sein Amt an demselben bereits ausgeübt hat, gerade ausübt oder voraussichtlich noch ausüben wird?

1. Frage:

Darf und soll man einem tödlich Verunglückten und Bewußtlosen, dessen Religion nicht festgestellt werden kann, die Krankenölung spenden?

Die Schwierigkeit dieser Frage liegt in den Mißständen, denen man sich in jedem Falle aussetzt: spendet man das Sakrament, so setzt man sich der offenkundigen Gefahr aus, dasselbe einem Unwürdigen, einem Katholiken, ja sogar einem Ungetauften zu spenden; sieht man aber von der Spendung ab, so setzt man sich der ebenso offenkundigen Gefahr aus, einen Katholiken ohne heilige Delung sterben zu lassen. Die Entscheidung ist also nach dem Grundsatz „De duobus malis minus est eligendum“ zu treffen. Wir haben darum abzuwägen, welches das größere Uebel ist, einen Katholiken ohne Krankenölung sterben zu lassen, oder das Sakrament bedingungsweise („si capax es“) — eine absolute Spendung kommt ja gar nicht in Frage — einem Unwürdigen, einem Katholiken, oder gar einem Ungetauften zu spenden.

Wir unterscheiden Rechts- und Liebespflichten. Rechtspflichten sind ex iustitia, Liebespflichten ex caritate zu erfüllen; wobei zu beachten ist, daß die Erfüllung einer Rechtspflicht auch ex caritate gefordert ist. Der Katholik hat nun auf die Spendung der heiligen Delung wenigstens durch den Ortspfarrer ein eigentliches Recht, und zwar ein unmittelbares, wenn er keiner Zensur verfallen ist und das Sakrament, wenn auch nur interpretative (can. 943), verlangt (can. 87). Darum sagt der can. 939: „Minister ordinarius ex iustitia tenetur hoc sacramentum per se ipse vel per alium administrare, et in casu necessitatis ex caritate quilibet sacerdos“; als „minister ordinarius“ gilt nach can. 938, § 2, nicht der Pfarrer, in dessen Gebiet der Verunglückte sein Domizil oder Quasidomizil hat, sondern der „parochus loci, in quo degit infirmus“. Wollte also der parochus loci einem tödlich Verunglückten, dessen Religion nicht festzustellen ist, die Krankenölung verweigern, so setzte er sich der Gefahr aus, die Gerechtigkeit (und damit natürlich auch die Liebe) zu verletzen und ein Kind der katholischen Kirche der Gefahr des ewigen Unterganges zu überlassen.

Welches sind nun aber die Mißstände, die auf der anderen Seite mit der Spendung der heiligen Delung an einen unbekannten tödlich Verunglückten verbunden sind? Zunächst die Gefahr, das Sakrament einem unwürdigen Katholiken oder einem Schismatiker oder Häretiker oder einem Ungetauften zu spenden und dadurch drei Tugenden zu verletzen: die fidelitas, die vom Diener Christi die Ausführung des

Befehls, „Nolite dare sanctum canibus neque mittatis margaritas vestras ante porcos“ (Matth 7, 6) verlangt, die caritas, die die positive Mitwirkung zum unwürdigen oder gar ungültigen Sakramentsempfang verbietet, die religio, die die Verhütung der Sakramentsentheiligung gebietet. Allein keine dieser drei Tugenden verwehrt die Spendung der Sakramente an Unwürdige unter allen Umständen, namentlich dann nicht, wenn aus der Sakramentsverweigerung größere Uebel entstehen (Lehmkuhl, Theol. mor. II, n. 52). Was den unwürdigen Katholiken betrifft, bestimmt denn auch der can. 942: „Hoc sacramentum (Extremae Unctionis) non est conferendum illis, qui impenitentes in manifesto peccato mortali contumaciter perseverant; quod si hoc dubium fuerit, conferatur sub conditione.“ Da in unserem Falle die contumacia in manifesto peccato mortali nicht feststeht, so darf man nach dem letzten Teile des Kanons die heilige Delung bedingungsweise spenden. Was die Schismatiker und Häretiker betrifft, tritt zur vorausgesetzten Unwürdigkeit des Empfängers noch die Gefahr, den Indifferentismus zu fördern, hinzu, wenn man ihnen die Sakramente spendet, die doch von Gott an sich nur für die Kinder der einen wahren, katholischen Kirche bestimmt sind. Darum verordnet auch can. 731, § 2: „Vetitur est Sacramenta Ecclesiae ministrare haereticis aut schismaticis, etiam bona fide errantibus eaque petentibus, nisi prius, erroribus reiectis, Ecclesiae reconciliati fuerint.“ Allein das Heilige Offizium hat gestattet, daß Schismatikern, die sich ohne Bewußtsein in articulo mortis befinden, Absolution und Krankenölung — remoto efficaciter scandalo — bedingungsweise gespendet werden (vgl. die Ausführungen von P. B. van Aken in dieser Zeitschrift, 79. Jg., 1926, S. 40 ff.). Bezüglich der Schismatiker entsteht also in unserer Frage, wo es sich um bewußtlose Sterbende handelt, keine Schwierigkeit. Schlimmer steht die Sache bezüglich jener Häretiker (z. B. Protestanten), die nicht an das Sakrament der Krankenölung glauben. Die von P. van Aken angeführten Theologen dehnen aber die vom Heiligen Offizium zugunsten der Schismatiker gegebene Entscheidung auch auf die Häretiker aus; und darum darf auch einem bewußtlosen sterbenden Häretiker die heilige Delung bedingungsweise gespendet werden (wenngleich sie fast sicher ungültig sein wird wegen der mangelnden Intention und somit wegen Nichterfüllung der Bedingung „si capax es“).

Was nun endlich die Gefahr angeht, die heilige Delung einem Neuheiden oder Israeliten zu spenden, so ist dazu folgendes zu bemerken. Wüßte man, daß der verunglückte Unbekannte nicht getauft wäre, so dürfte man ihm (ohne vorausgehende Taufe) die Krankenölung auch nicht einmal bedingungsweise spenden; da jedoch in unserem Falle das Fehlen der Taufe nicht sicher ist, die Erreichung eines großen Gutes jedoch in Aussicht steht und die Verunehrung des Sakramentes durch die Bedingung „si capax es“ möglichst ausgeschaltet wird, so steht der bedingten Delung nichts im Wege. Ein zweiter Mißstand, der mit der Spendung der heiligen Delung eines unbekannten Verunglückten ver-

bunden scheinen könnte, wäre die Gefahr, den Indifferentismus zu fördern und die Meinung zu wecken, als „würde man die Sakramente den Katholiken nach“ und als behandle man die Katholiken in der Todesstunde ebenso wie die Kinder der Kirche. Allein all diese befürchteten Uebelstände werden beseitigt, wenn der zu einem bewußtlos daliegenden unbekannten Verunglückten gerufene Priester erklärt, daß er die Sakramentspendung deswegen vornehme, weil der Sterbende ein Katholik sein könnte. Dabei ist wohl zu beachten, daß er nicht die Absicht haben (oder äußern) soll, die Spendung nur unter der Bedingung, daß es sich um einen Katholiken handle, vornehmen zu wollen; wenn er nämlich die Bedingung (innerlich oder auch äußerlich) hinzufügte: „Wenn du katholisch bist“, so wäre zwar für die Heilighaltung der Sakramente am besten gesorgt, aber damit wäre auch die Aussicht, dem Verunglückten, wenn er ein Schismatiker oder Häretiker ist, zu helfen, aufgehoben.

Die Bilanz ist also diese: wird dem unbekannten Verunglückten die heilige Delung nicht gespendet, so setzt sich der Priester der Gefahr aus, die Gerechtigkeit und die Liebe gegen einen Katholiken zu verletzen; spendet er sie aber, so hat er die Hoffnung, einem Katholiken gegenüber Gerechtigkeit und Liebe zu üben, ohne durch die Gefahr der Sakramentspendung an einen Unwürdigen oder Katholiken die Tugenden der Treue, Liebe und Gottesverehrung zu verletzen, sofern er nur den Umstehenden erklärt, sein Amt aus Rücksicht auf die möglicherweise katholische Konfession des Verunglückten ausüben zu wollen. Dazu kommt noch ein Weiteres. Spendet man sterbenden Katholiken die Sakramente (bedingungsweise und *remoto efficaciter scandalo*), so übt man damit einen Akt der Liebe, in der Hoffnung, durch die Sakramentspendung in unserem Falle auch einem Katholiken zur Seligkeit zu verhelfen. Und so neigt sich das Zünglein der Bilanz noch mehr auf jene Seite, die auf die Frage: „Darf man einem tödlich Verunglückten, dessen Religion nicht festgestellt werden kann, bedingungsweise die Krankenölung spenden?“ unbedenklich mit einem entschiedenen „Ja“ antwortet.

Schwieriger ist die Frage, ob man dazu auch verpflichtet ist, ob man es tun soll. Zur Entscheidung dieser Frage sind drei Grundsätze zu berücksichtigen: „*In extremis extrema sunt tentanda*“, „*Sacramenta propter homines*“, „*In dubio pars tutior est eligenda*“. Der Satz: „*In extremis extrema sunt tentanda*“ besagt aber die Pflicht, ein bestimmtes Mittel anzuwenden nur für jene Fälle, in denen der Erfolg nicht bloß möglich, sondern positiv wahrscheinlich ist; sonst wäre man verpflichtet, jedem sterbenden bewußtlosen Heiden oder Juden die Taufe zu spenden, weil er ja möglicherweise getauft sein wollte. Das widerspricht aber der Praxis und dem Gesetze der Kirche (can. 752).

Der Satz: „*Sacramenta propter homines*“ ist ähnlich zu verstehen und gilt, soweit er nicht bloß eine Erlaubtheit, sondern eine Pflicht ausspricht, was die Tauffpendung anlangt, nur von jenen, die

wenigstens probabiler getauft zu werden verlangen, was die anderen Sacramente betrifft, nur von den Katholiken und jenen Apatholiken, die katholisch leben und sterben wollen. In unserem Falle steht aber gerade das in Frage, und darum läßt sich aus diesem Satze eine Pflicht zur heiligen Delung nicht beweisen.

Der Grundsatz: „In dubio pars tutior eligenda est“ ist zu befolgen „in omnibus illis casibus dubii facti, in quibus lex praeter honestatem actionis iniungit obligationem obtinendi necessario aliquem effectum vel vitandi aliquod malum“, sagt Noldin, De principiis, ed. 18 (Alb. Schmitt), n. 236, und fährt dann fort: „Casus autem, in quibus agitur de fine absolute obtinendo vel de malo necessario vitando, ad tria capita revocari possunt.“ Wir folgen der Aufzählung der drei capita, um zu untersuchen, ob sie auf unseren Fall zutreffen.

1. „Ubi agitur de medio ad salutem necessario: ex praecepto caritatis enim aeterna salus necessario obtineri, aeterna damnatio necessario vitari debet; ubi ergo agitur de condicione, a qua aeterna salus dependet, illa condicio ita adhiberi debet, ut salus aeterna non adducatur in periculum.“ Hierbei wird vorausgesetzt, daß das anzuwendende Mittel für jenen, dessen Heil in Gefahr schwebt, an sich sicher zweckdienlich und von Gott bestimmt ist. So dürfte man sich im Falle, daß der bewußtlose Verunglückte ganz sicher ein Katholik wäre, keinesfalls mit der bloßen Wahrscheinlichkeit begnügen, daß er bereits die heilige Delung empfangen habe, sondern man müßte der Sicherheit halber das Sacrament (bedingungsweise) wiederholen. Desgleichen müßte man jenem Katholiken, über dessen Taufe ein begründeter Zweifel entstanden ist, oder einem Protestanten, der zweifelhaft gültig getauft ist und zugleich erklärt, in der katholischen Religion leben und sterben zu wollen, die Taufe bedingungsweise wieder spenden — eben weil sie für Menschen, die katholisch leben und sterben wollen, an sich sicher zweckdienlich und von Gott auch bestimmt ist. In unserem Falle aber liegt die Sache ganz anders. Man weiß nicht, ob der bewußtlose Verunglückte katholisch oder akatholisch ist, ob er also in der katholischen Kirche sterben will, ob mithin die heilige Delung an sich ganz sicher ein für ihn von Gott bestimmtes Rettungsmittel ist. Darum dürfte unser Fall sich auf diese Art wohl nicht entscheiden lassen. — 2. „Ubi agitur de valore sacramentorum“: diese Anwendung des „in dubio pars tutior eligenda“ steht hier gar nicht in Frage, da man ja im Falle der Krankenölung sie so sicher als möglich zu spenden gewillt ist. — 3. „Ubi agitur de certo iure alterius: ex iustitia enim ius proximi illaesum servari debet, et ideo omittenda est quaevis actio, qua certum ius proximi in periculum adducatur.“ Allein in unserem Falle handelt es sich nicht um ein ius certum proximi, da man ja über die Person, die etwa ein solches ius hätte (der Katholik), im Unklaren ist. So wäre denn eine Pflicht, einem tödlich Verunglückten, dessen Religion nicht festzustellen ist, die heilige Delung zu spenden — salvo meliori iudicio — nicht zu beweisen: mit anderen Worten, eine eigentliche Pflicht besteht

nicht. Damit wird natürlich nicht die Pflicht geleugnet, in unserem Falle jene Mittel anzuwenden, die an sich ganz sicher, sei der Verunglückte nun Katholik oder Schismatiker oder ein Ungetaufter, zweckdienlich sind, nämlich dem (scheinbar) Bewußtlosen die Akte des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, der Reue, der Ergebung vorzubeten (vgl. Roldin, *De sacr.*¹⁷, n. 296, nota 2).

2. Frage:

Müßte man bei einem ganz Unbekannten, der in den letzten Zügen liegt, ohne weitere Untersuchung sofort die heilige Delung spenden?

Die Antwort ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen und lautet (wenn man die Delung überhaupt spenden will): „Ja!“ Freilich ist das Wort „sofort“ richtig zu verstehen; denn selbstverständlich wird man immer, ehe man die heilige Delung spendet, zum Sterbenden, wenn auch scheinbar Bewußtlosen, sprechen: „Hier ist ein katholischer Priester, der Ihnen helfen will. Mein Jesus, Barmherzigkeit!“ und dann die bedingte Absolution erteilen: „(Si capax es), ego te absolvo ab omnibus censuris et peccatis, in nomine Patris et Filii † et Spiritus Sancti. Amen.“

Wenn es die Zeit gestattete, so wäre das „sofort“ noch mehr einzuschränken; da nämlich der Verunglückte ein ungültig getaufter Häretiker oder sonst ein Ungetaufter, der wenigstens in articulo mortis getauft zu werden wünschte, sein könnte, so wäre es nicht unangebracht, ihm vor der bedingten Losprechung oder wenigstens vor der bedingten Delung bedingungsweise die Taufe zu spenden: „Si capax es, ego te baptizo in nomine“ etc. Für den Fall, daß der Unbekannte nicht gültig getauft wäre, hätte ja die heilige Delung gar keine Wirkung. Freilich hätte es dann auch keinen Sinn, wenn man den Umstehenden erklären wollte, die Sakramentspendung deswegen vornehmen zu wollen, weil der Verunglückte vielleicht ein Katholik sei; denn für den Fall, daß er katholisch wäre, läge kein Grund vor, ihm die Taufe zu spenden. Gelänge es also nicht, auf eine andere Art das scandalum zu verhüten, so müßte man von der bedingten Wiedertaufe absehen.

3. Frage:

Hätte der Hilfspriester, trotz seiner Ueberzeugung, daß er es mit einem Protestanten zu tun habe, gleichwohl bedingungsweise die Krankenölung geben sollen?

Eine Pflicht dazu bestand nicht, aber auch im Hinblick auf die von P. van Aken (a. a. O.) angeführten Theologen und remoto efficaciter scandalo — kein Verbot.

4. Frage:

Was ist zu tun, wenn der Bericht von dem tödlichen Unfall eintrifft und es nicht vor einer etwa halben Stunde möglich ist, an der Unglücksstelle einzutreffen?

Das erste wird ein Gebet pro agonizante sein; das zweite der Versuch, einen der Unglücksstelle näheren Priester durch Boten oder telephonisch

zu benachrichtigen mit der Bitte, dem Verunglückten beizustehen. Geht das nicht an, so ist nichts weiter zu tun, als daß man sich so viel als möglich beeile, den geistlichen Samariterdienst selber zu leisten.

5. Frage:

Hätte beim obigen Falle, auf freiem Felde, in Gegenwart von Ungläubigen und abgestandenen Katholiken, die spöttische Bemerkungen machten, die heilige Delung nur in der kurzen Form mit der Salbung der Stirne gespendet werden sollen?

Im allgemeinen soll man vor dem Unverständnis der Ungläubigen und den spöttischen Bemerkungen schlechter Christen sich nicht zurückziehen, sondern den priesterlichen Dienst, namentlich an Sterbenden, mit der größten Ruhe vornehmen und schon durch sein ganzes Auftreten und Handeln die Ueberzeugung offenbaren, daß es sich dabei um etwas Selbstverständliches, ja um das einzig Richtige, handelt. Das imponiert gewöhnlich auch Katholiken, namentlich im Angesicht des Todes, der seine Hand auf einen Mitmenschen legt. Drängen also nicht andere Umstände (wie z. B. der Arzt, die Kürze der Zeit, die einem sonst nicht einmal das auch bei scheinbar Bewußtlosen nie zu unterlassende Vorbeten von Glaube, Hoffnung, Liebe, vollkommener Reue, Ergebung in Gottes Willen gestattete, oder die Pflicht zu anderen gleichwichtigen unaufschiebbaren Arbeiten), auf die Spendung der heiligen Delung in der kurzen Form, so sollte man die gewöhnliche Art der Spendung einhalten. Nur wenn man während der Vorbereitung zur heiligen Delung, während der Akte des Glaubens u. s. w., während der Losprechung durch die Bemerkungen der anwesenden Glaubensfeinde an der sicheren Verrichtung des heiligen Dienstes gehindert würde, dürfte man die kurze Form mit Salbung der Stirne anwenden; denn es ist besser, unter solchen Umständen das Sakrament durch die kurze Art sicher gültig, als durch die gewöhnliche längere Art nur zweifelhaft gültig zu spenden. Dabei bleibt nach can. 947, § 1 die Verpflichtung bestehen „singulas unctiones supplendi cessante periculo“, d. h. in unserem Falle, wenn inzwischen die störenden Spöttereien aufgehört haben oder wenn man trotz derselben die ruhige Selbstbeherrschung und Sicherheit des Handelns wieder erlangt hat, und wenn die moralische Verbindung dieser Einzelsalbungen mit der Stirnsalbung nicht durch zu langen Zeitabstand (über eine halbe Stunde) aufgehoben ist und wenn man nicht durch anderweitige schwere Verpflichtungen daran gehindert ist.

6. Frage:

Sollte man die heilige Delung dem unbekannten Verunglückten auch dann erteilen, wenn der akatholische Religionsdiener sein Amt an demselben bereits schon ausgeübt hat, oder gerade ausübt, oder voraussichtlich noch ausüben wird?

Die Antwort auf den ersten und dritten Teil dieser Frage dürfte wohl (ohne daß damit eine eigentliche Pflicht ausgesprochen werden soll)

lauten: „Dann erst recht.“ Denn es besteht ja die Gefahr, daß der akatholische Religionsdiener dem Sterbenden falsche Glaubenslehren beizubringen versucht hat oder versuchen wird; und das wäre für den Fall, daß der Verunglückte ein Katholik ist, für diesen verhängnisvoll — ganz abgesehen davon, daß nur ein gültig geweihter Priester Absolution und Delung gültig spenden kann.

Ist der akatholische Religionsdiener bei der Ankunft des katholischen Priesters eben mit dem Kranken beschäftigt, so wird dieser, ohne unhöflich zu werden, ihn ersuchen, auch den katholischen Priester seines Amtes walten zu lassen, da ja der Verunglückte vielleicht katholisch sei und mit den Gnadenmitteln der katholischen Kirche versehen zu werden wünsche. Hälfe diese Bitte nicht, so müßte er, ohne grob zu werden, vorhalten, daß er, der Priester, es ebenso für seine Pflicht erachte, dem Sterbenden beizustehen, wie der andere seine Pflicht an dem Kranken erfüllen zu müssen geglaubt habe. Dieselbe Art, sein Eingreifen in die seelsorgliche Behandlung des Kranken zu rechtfertigen, wäre auch dann angebracht, wenn der akatholische Religionsdiener sein Amt bereits versehen hat, aber bei der Ankunft des Priesters noch anwesend ist und durch sein Benehmen zeigt, daß er die seelsorgliche Arbeit desselben nicht gerne sieht.

Innsbruck.

Joh. B. Umberg S. J.

II. (Erlebnis einer Klosterschwester.) Die Klosterschwester Berta hat von ihrer Oberin den Auftrag erhalten, die Zentralheizung des großen Klosters am Abend zu füllen und abzustellen. Berta tut es pflichtgemäß und gewissenhaft. Nachher geht ein Hausinsasse — der Heizraum ist zugänglich — hin und öffnet die Züge. Berta wußte es nicht, konnte es auch nicht verhindern. Am nächsten Morgen ist das große Haus überheizt und der Kessel ausgebrannt. Berta erhält von ihrer Oberin wegen grober Pflichtvergessenheit schwere Vorwürfe und einen scharfen Verweis. Berta bittet um Verzeihung — so schreibt das Direktorium der Kongregation es vor. Eine Richtigstellung kann und darf sie nicht anbringen, da sie nicht danach gefragt wird (gemäß Vorschrift des Direktoriums).

An diesen Vorfall knüpfen sich mehrere Fragen: 1. Ist es Berta erlaubt, um Verzeihung zu bitten, trotzdem sie den Fehler nicht begangen hat? — 2. Ist die Bitte um Verzeihung nicht gleichzustellen der Bestätigung einer Unwahrheit? — 3. Ist die Bitte um Verzeihung für ein nicht begangenes Unrecht als eine gottgewollte Übung des Gehorsams und der Demut anzusehen?

Die aufgeworfenen Fragen gehen im Grunde alle auf die eine Frage hinaus: Wie ist vom moralischen Standpunkte aus zu urteilen über den Gebrauch, bezw. die Vorschrift, für einen Fehler um Verzeihung zu bitten, auch wenn man ihn nicht begangen hat?

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die freiwillige Selbstanklage ein hervorragendes Mittel der Askese darstellt. Das bedarf keines Beweises für den Verkünder der kirchlichen Lehre, der die tiefe psychologische und